

Das neue Mediengesetz der Ukraine und die EU- Anforderungen an die Pressefreiheit

Autorin: Yuliia Zabuha*

Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

- A. Einleitung
- B. Ausarbeitung des Mediengesetzes
- C. Gründe für die Verabschiedung des Mediengesetzes der Ukraine
- D. Anwendungsbereich des Mediengesetzes der Ukraine
- E. Inhalt des Mediengesetzes der Ukraine
 - I. Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über audiovisuelle Mediendienste vom 10.03.2010, geändert durch die Richtlinie (EG) 2018/1808 vom 14.11.2018, des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989
 - II. Normen des Mediengesetzes der Ukraine, die die Besonderheiten der rechtlichen Regulierung der Medientätigkeit vor dem Hintergrund einer bewaffneten Aggression regeln
- F. Besonderheiten des Inkrafttretens der Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine
- G. Bewertung der Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine
- H. Schlussfolgerungen

Zitierweise: Zabuha, Y., Das neue Mediengesetz der Ukraine und die EU-Anforderungen an die Pressefreiheit, O/L-1-2023,

https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Zabuha_Das_neue_Mediengesetz_der_Ukraine_und_die_EU_Anforderungen_an_die_Pressefreiheit_OL_1_2023.pdf.

* Prof. Dr. Yuliia Zabuha, Nationale juristische Jaroslaw-Mudry-Universität, Charkiw/Ukraine.

Zabuha - Das neue Mediengesetz der Ukraine und die EU-Anforderungen an die Pressefreiheit, Ost/Letter-1-2023 (Dezember 2023)

A. Einleitung

Die Integration der Ukraine in den europäischen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Raum durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (im Folgenden - EU) ist wichtig für die Verwirklichung der nationalen Interessen unseres Staates, weil sie unter anderem den Weg zu den kollektiven Strukturen der gemeinsamen Sicherheit der Europäischen Union öffnet. Gemäß Art. 11 des Gesetzes der Ukraine vom 01.07.2010. "Über die Grundlagen der Innen- und Außenpolitik" ist die Gewährleistung einer solchen Integration eines der Grundprinzipien der ukrainischen Außenpolitik¹. Seit 2019 ist der Weg zur europäischen Integration auch in der Präambel der ukrainischen Verfassung verankert².

Der Weg der Ukraine in die EU ist lang³. Erst am 17.06.2022 empfahl die Europäische Kommission dem Europäischen Rat, die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft der Ukraine zu bestätigen⁴. Am 23.06.2022 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der EU, der Ukraine den Status eines EU-Beitrittskandidaten zu verleihen, was ein ziemlich bedeutendes Ereignis im politischen Leben der Ukraine war. Entscheidend für die Aufnahme unseres Landes als Vollmitglied in die EU ist die Erfüllung einer Reihe von Empfehlungen der Europäischen Kommission. Zu diesen Empfehlungen gehört unter anderem die Überwindung des Einflusses privater Interessen durch die Verabschiedung eines Mediengesetzes, das die ukrainische Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste anpasst und einer unabhängigen Medienaufsichtsbehörde Befugnisse einräumt⁵.

Dieser Empfehlung folgend, hat die Werchowna Rada der Ukraine bereits am 13.12.2022 das Mediengesetz Nr. 2849-IX verabschiedet. Es besteht aus X Abschnitten (wobei der X. Abschnitt die Schluss- und Übergangsbestimmungen enthält) und hat 126 Artikel⁶. Einzelne Artikel enthalten jedoch zwischen 6 und 19 Teile, was auf die enorme Konzentration von Normen und Bestimmungen im Text dieses Gesetzes hinweist. Das ukrainische Mediengesetz Nr. 2849-IX vom 13.12.2022 ist ein umfassendes Reformdokument, das die Vorschriften im Bereich der audiovisuellen Dienste aktualisiert und die Anforderungen und Rechte der verschiedenen Medienarten in der Ukraine in einem einzigen Rechtsakt zusammenfasst.

¹ Gesetz der Ukraine Nr. 2411-VI vom 01.07.2010. "Über die Grundlagen der Innen- und Außenpolitik", <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2411-17#Text>.

² Die Verfassung der Ukraine vom 28.6.1996, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/254%D0%BA/96-%D0%B2%D1%80#Text>.

³ Näher dazu s. Schramm, H.-J., Freihandelszone mit der Ukraine, O/L-1-2016, http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Freihandelszone_mit_der_Ukraine_OL_1_2016.pdf.

⁴ Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Status der EU-Mitgliedschaft der Ukraine, https://www.eeas.europa.eu/delegations/ukraine/рекомендації-європейської-комісії-щодо-статусу-україни-на-членство-в-єс_uk?s=232.

⁵ a.a.O.

⁶ Mediengesetz der Ukraine vom 13.12.2022 Nr. 2849-IX, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2849-20#Text>.

B. Ausarbeitung des Mediengesetzes

An diesem Gesetzesentwurf wurde 10 Jahre lang (seit Anfang 2012) gearbeitet, wobei sowohl der Text als auch das Konzept selbst recht stark verändert wurden. So entstand 2012 die Idee einer neuen Fassung des ukrainischen Gesetzes "Über Fernsehen und Rundfunk", die schließlich zu einem Gesetzesentwurf über audiovisuelle Mediendienste, dann über Mediendienste und ab 2019 einfach "Über Medien" wurde. Zunächst ging es darum, das einschlägige Gesetz zu aktualisieren und zu modernisieren, und zwar im Einklang mit dem inzwischen etwas veralteten Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Rundfunk, das aktualisiert werden sollte (was aber nicht geschah), und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in der Fassung von 2010. Die Richtlinie wurde im Jahr 2018 aktualisiert. Ideen der aktualisierten Richtlinie lagen bereits im Entwurf vor. Im Jahr 2019 beabsichtigte der zuständige Ausschuss der Werchowna Rada, der an dem Gesetzesentwurf arbeitete, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Presse und völlig unregulierte Online-Medien auszuweiten⁷.

Am Entwurf des nun verabschiedeten Mediengesetzes der Ukraine (Registrations-Nr. 2693 vom 27.12.2019), auch als Medienkodex genannt, arbeitete die zuständige Arbeitsgruppe seit Herbst 2019. Bereits am 19.05.2019 befasste sich die Werchowna Rada der Ukraine in erster Lesung mit dem Entwurf des Mediengesetzes (Registrations-Nr. 2693) und unterstützte den Vorschlag des Ausschusses für Humanitäre und Informationspolitik, den Gesetzesentwurf zur Vorbereitung einer wiederholten ersten Lesung an den zuständigen Ausschuss zu übermitteln. Der Text des Gesetzesentwurfs wurde noch zweimal neu eingebracht: im Juli 2020 und im August 2022⁸. Gleichzeitig wurden zwei weitere Gesetzesentwürfe in der Werchowna Rada der Ukraine registriert: ein Gesetzesentwurf über die Medien in der Ukraine (Registrations-Nr. 2693-1 vom 15.01.2020) und ein Gesetzesentwurf über die Medien in der Ukraine (Registrations-Nr. 2693-2 vom 29.05.2020), die später zurückgezogen wurden.

Es ist anzumerken, dass die systematische Reform der Mediengesetzgebung, die an den aktuellen Entwicklungsstand des Medienmarktes und der EU-Mediengesetzgebung angepasst werden soll, ein breites öffentliches Echo gefunden hat. Dazu trug auch die öffentliche Expertise des Entwurfs des Mediengesetzes (Registrations-Nr. 2693) bei, die zwischen Januar und Mai 2020 stattfand. Im Rahmen dieser Expertise wurden Vorschläge und Kommentare zum Text des Gesetzesentwurfs vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine, dem Nationalen Fernseh- und Rundfunkrat der Ukraine, dem Nationalen Fernseh- und Rundfunkverband, dem Nationalen Journalistenverband der Ukraine, mehreren Forschungsinstituten der Nationalen Akademie der Wissenschaften der Ukraine, dem Internetverband der Ukraine, dem Verband "Telekommunikationskammer", der ukrainischen gesellschaftlichen Organisation "Ukrainischer Verband der Industriellen und Unternehmer", den

⁷ Rozkladai, Mediengesetz: In der EU wollen wir, aber nicht den Medienbereich anfassen, <https://cedem.org.ua/analytics/zakon-pro-media/>.

⁸ Entwurf eines Mediengesetzes (Registrations-Nr. 2693-d vom 02.07.2020), https://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=69353.

größten Vereinigungen der Telekommunikationsanbieter, den Journalistenvereinigungen und den anderen Vertretern der großen Medienunternehmen der Ukraine erarbeitet. Im Mai-Juni 2020 führte der Ausschuss der Werchowna Rada für humanitäre und Informationspolitik, der sich mit dem Gesetzentwurf "Über Massenmedien" (Registrierungs-Nr. 2693) befasst, eine weitere Reihe von Sitzungen und runden Tischen mit Journalisten, Verlegern, Rechtsanwälten, Vertretern von Berufsverbänden und öffentlichen Organisationen, die im Medienbereich tätig sind, durch, bei denen die umstrittensten Bestimmungen des Gesetzentwurfs diskutiert wurden. Darüber hinaus wurde der Gesetzesentwurf vom Europarat begutachtet. Die Anmerkungen aus der ausführlichen Diskussion des Gesetzentwurfs mit den Experten des Europarats, an der die Mitglieder des Ausschusses und der Arbeitsgruppe teilnahmen, wurden in der überarbeiteten Fassung des Entwurfs des Mediengesetzes berücksichtigt, die am 01.07.2020 wiederholt in erster Lesung in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurde. Im Jahr 2022 nahmen auch Experten der Europäischen Kommission an der Ausarbeitung des Gesetzes teil, die die Arbeitsgruppe auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste aufmerksam gemacht haben.

Das verabschiedete ukrainische Mediengesetz ist somit das Ergebnis einer langen und sorgfältigen Arbeit nicht nur des Gesetzgebers und der Öffentlichkeit, vertreten durch die wichtigsten Vertreter der ukrainischen Medienbranche, sondern auch dank der Arbeit unabhängiger internationaler Experten. Seine Bestimmungen ermöglichen unserem Land den Zugang zum europäischen Informationsraum und harmonisieren den nationalen Medienbereich mit den europäischen Anforderungen.

C. Gründe für die Verabschiedung des Mediengesetzes der Ukraine

Der Hauptgrund für die Verabschiedung des ukrainischen Mediengesetzes Nr. 2849-IX vom 13.12.2022 war die Notwendigkeit einer vollständigen und qualitativ hochwertigen Anpassung der ukrainischen Gesetzgebung an die Bestimmungen des EU-Rechts (Acquis communautaire) sowie die Umsetzung der internationalen rechtlichen Verpflichtungen der Ukraine im Bereich der europäischen Integration, einschließlich der Empfehlungen der Europäischen Kommission, um die lang erwartete EU-Mitgliedschaft zu erreichen. So hat sich unser Staat verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über audiovisuelle Mediendienste vom 10.03.2010, geändert durch die EU-Richtlinie 2018/1808 vom 14.11.2018, und des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen von 1989 umzusetzen, gemäß Anhang XXXVII zu Kapitel 15 "Audiovisuelle Politik" von Titel V "Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit" des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine einerseits und der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits.

Es wurde auch die Meinung vertreten, dass der groß angelegte Einmarsch der Armee der Russischen Föderation in unser Land zur Verabschiedung des Entwurfs des Mediengesetzes in der ersten Lesung beigetragen hat. Das Argument für diese These lautete, dass trotz der Bedeutung der europäischen Integration für die Ukraine der Schutz der nationalen Sicherheit der Ukraine, einschließlich ihrer

Komponente der Informationssicherheit, im Kontext eines groß angelegten Krieges eine höhere Priorität hat. Vor der Verabschiedung des ukrainischen Mediengesetzes sah die Gesetzgebung in diesem Bereich praktisch keine besonderen Normen und Mechanismen zur Bekämpfung des Aggressors im Medien- und Informationsbereich vor⁹.

In jedem Fall ist es erwähnenswert, dass der Reformbedarf in diesem Bereich längst überfällig ist, da die Mediengesetzgebung ziemlich veraltet war. Die zwischen 1990 und 2006 verabschiedeten Medienvorschriften, die dem ukrainischen Mediengesetz vorausgingen, enthielten eine Reihe veralteter und ineffizienter Verfahrensnormen zur Registrierung und/oder Lizenzierung von Medientätigkeiten, zum Dokumentenfluss usw., die zu Rechtsunsicherheit bei der Ausübung der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden im Medienbereich führten. Für ein und dieselben Medien wurden je nach ihrer Erscheinungsform (Printmedien, elektronische Medien usw.) unterschiedliche rechtliche Regelungen geschaffen. Einige Medienformen standen außerhalb des rechtlichen Rahmens (sie unterlagen nicht den Anforderungen, Verboten und Beschränkungen, die für Medien gelten, die in anderen Formen veröffentlicht werden). Dabei sahen die Rechtsvorschriften eine Regulierung des "klassischen" Fernsehens (live, Satellit, Kabel) vor, während die "neuen" Formen der Fernsehverbreitung (IPTV, OTT-Video auf Abruf und Video-Sharing-Plattformen) völlig unreguliert blieben. Online-Medien (Online-Presse), Videoverzeichnisse und soziale Netzwerke, die in der Ukraine zu den wichtigsten Nachrichtenquellen für die Leser gehören, wurden nicht erwähnt¹⁰.

D. Anwendungsbereich des Mediengesetzes der Ukraine

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 2 des ukrainischen Mediengesetzes der Anwendungsbereich des Gesetzes darin besteht, den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Akteure im Medienbereich in der Ukraine sowie die Grundlage für die staatliche Verwaltung, Regulierung und Überwachung (Kontrolle) in diesem Bereich festzulegen. Zugleich regeln die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht die Fälle der Verbreitung von Masseninformationen:

- 1) durch natürliche Personen, die nicht als Medien handeln (keine Subjekte im Medienbereich sind);
- 2) durch natürliche Personen - Unternehmer oder juristische Personen - auf ihren eigenen Websites, wenn die Verbreitung von Masseninformationen nicht die Haupttätigkeit des Subjekts ist und die verbreiteten Masseninformationen mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Subjekts in anderen Bereichen als dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes zusammenhängen;

⁹ Mitglied des Nationalen Rundfunk- und Fernseh Rates, Medienanwalt Alexander Burmagin, Mediengesetz - was wird sich im Entwurf für die zweite Lesung ändern?, <https://www.nrada.gov.ua/zakon-pro-media-shho-zminytsya-v-proyekti-drugogo-chytannya/>.

¹⁰ Amtliche Begründung zum Entwurf des Mediengesetzes der Ukraine, https://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=69353.

- 3) in Form von Mitteilungen (einschließlich elektronischer, textlicher, multimedialer sowie postalischer und sonstiger Mitteilungen), die an einen bestimmten Benutzerkreis gerichtet sind, insbesondere mittels elektronischer Kommunikationsmittel
- 4) in Form von Online-Spielen, die über das Internet verbreitet werden, es sei denn, sie bieten Zugang zu Programmen über Online-Spiele, auch durch die Integration audiovisueller Mediendienste in die Schnittstelle (Umgebung) von Online-Spielen usw. (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes).

Ein Novum sind die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 11 des ukrainischen Mediengesetzes, wonach es für alle Subjekte im Bereich der Online-Medien gilt, die die Anforderungen von Abs. 8 dieses Artikels erfüllen, einschließlich derjenigen, die nicht in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise als Mediensubjekt registriert worden sind.

Art. 2 Abs. 8 dieses Gesetzes besagt, dass das Vorhandensein von mindestens einem der folgenden Merkmale von Subjekten im Medienbereich bedeutet, dass die Medien unter die Gerichtsbarkeit der Ukraine fallen und daher den Bestimmungen des Mediengesetzes unterliegen. Diese Kriterien sind, dass:

- 1) das Subjekt in der Ukraine gegründet ist, seinen Sitz in der Ukraine hat und seine redaktionellen Entscheidungen regelmäßig in der Ukraine getroffen werden;
- 2) das Subjekt nicht in der Ukraine gegründet ist, erfüllt aber eines der in den Abs. 9 - 13 des Art. 12 des ukrainischen Mediengesetzes festgelegten Kriterien.

Gemäß Art. 2 Abs. 9 des ukrainischen Mediengesetzes gilt dieses Gesetz für Subjekte im Bereich der audiovisuellen Medien, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale gegeben ist:

- 1) Der Hauptsitz des Subjekts befindet sich in der Ukraine, aber die redaktionellen Entscheidungen werden in einem anderen Land getroffen, vorausgesetzt, dass ein wesentlicher Teil der Mitarbeiter, die die Produktion von Programmen für die Erbringung des audiovisuellen Mediendienstes sicherstellen, in der Ukraine beschäftigt ist;
- 2) der Hauptsitz des Subjekts befindet sich in einem anderen Land, aber die redaktionellen Entscheidungen werden in der Ukraine getroffen, vorausgesetzt, dass ein wesentlicher Teil der Beschäftigten, die die Produktion von Programmen für die Erbringung des audiovisuellen Mediendienstes sicherstellen, in der Ukraine arbeitet. Der Anteil dieser Mitarbeiter im Hoheitsgebiet eines Staates, der Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ist, oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn das Subjekt dort seinen Hauptsitz hat, ist jedoch nicht erheblich;
- 3) Subjekte, die ihre Tätigkeit zum ersten Mal in der Ukraine und in Übereinstimmung mit der ukrainischen Gesetzgebung aufgenommen haben und stabile und enge wirtschaftliche Beziehungen in der Ukraine unterhalten, wenn sich ihr Hauptsitz auf dem Gebiet eines der Länder befindet, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das

grenzüberschreitende Fernsehen oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sind, und redaktionelle Entscheidungen auf dem Gebiet eines anderen Landes getroffen werden, das Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, und (3) Unternehmen, die ihre Tätigkeit zum ersten Mal in der Ukraine aufgenommen haben und in keinem von diesen Ländern ein wesentlicher Teil der Mitarbeiter beschäftigt, die Programme für die Erbringung des audiovisuellen Mediendienstes bereitstellen.

Gemäß Art. 2 Abs. 10 dieses Gesetzes gilt ein Subjekt im Bereich der audiovisuellen Medien, ein Anbieter von audiovisuellen Diensten, ein Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten für Rundfunkzwecke, der das Funkfrequenzspektrum nutzt, als der Rechtshoheit der Ukraine unterliegend, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale gegeben ist

- 1) die Nutzung des Funkfrequenzspektrums der Ukraine;
- 2) (2) die Nutzung einer in der Ukraine gelegenen Programmierstation und die Übermittlung eines Signals an einen Satellitentransponder;
- 3) (3) Die Nutzung von Satellitenkapazität in der Ukraine.

In Art. 2 Abs. 12 des ukrainischen Mediengesetzes sind die Merkmale von Anbietern von Video-Sharing-Plattformen aufgeführt, die nicht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, deren Vorhandensein bedeuten würde, dass das Gesetz auch für sie gilt.

Gemäß den Bestimmungen von Art. 2 Abs. 13 dieses Gesetzes gilt es auch für andere audiovisuelle, Print- und Online-Mediendienste von Anbietern audiovisueller Dienste, sofern sie auf das Hoheitsgebiet und das Publikum der Ukraine ausgerichtet sind; es sind auch Kriterien aufgeführt, die dies bestimmen lassen.

Bei Streitigkeiten über die Rechtshoheit ergreift der Nationalrat Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (in Bezug auf lineare audiovisuelle Mediendienste) oder anderer internationaler Verträge, die von der Werchowna Rada der Ukraine als verbindlich anerkannt werden (Art. 2 Abs. 14 des Mediengesetzes der Ukraine).

E. Inhalt des Mediengesetzes der Ukraine

Wie bereits erwähnt, wurden mit der Verabschiedung des "Mediengesetzes" Nr. 2849-IX durch die Werchowna Rada der Ukraine am 13.12.2022 die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über audiovisuelle Mediendienste vom 10.03.2010 in der durch die Richtlinie (EG) 2018/1808 vom 14.11.2018 geänderten Fassung sowie des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989 in die nationale Gesetzgebung zur Regelung dieses Bereichs implementiert. Dabei sind in Abschnitt IX dieses Gesetzes Normen vorgesehen, die die Besonderheiten der rechtlichen Regulierung von Medienaktivitäten im Kontext

einer bewaffneten Aggression festlegen, was ein Novum für die Mediengesetzgebung nicht nur in der Ukraine, sondern auch in den EU-Ländern darstellt. Um in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine Nr. 2849-IX vom 13.12.2022¹¹ näher zu untersuchen, wird ihre Analyse auf der Grundlage der folgenden Struktur erfolgen: I) Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über audiovisuelle Mediendienste vom 10.03.2010, geändert durch die Richtlinie (EG) 2018/1808 vom 14.11.2018, des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989; II) Normen des Mediengesetzes der Ukraine, die die Besonderheiten der rechtlichen Regulierung der Medientätigkeit vor dem Hintergrund einer bewaffneten Aggression regeln.

I. Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über audiovisuelle Mediendienste vom 10.03.2010, geändert durch die Richtlinie (EG) 2018/1808 vom 14.11.2018, des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989

Art. 1 des Mediengesetzes der Ukraine enthält eine Reihe von Begriffen, die mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/13/EG vom 10.03.2010, geändert durch die Richtlinie (EG) 2018/1808 vom 14.11.2018, übereinstimmen. So enthält der Text dieses Gesetzes eine gesetzgeberische Definition des Begriffs "Medien" und benennt auch deren Arten:

- 1) audiovisuelle Medien, deren Unterarten a) Fernsehen (linearer audiovisueller Mediendienst), b) Hörfunk (linearer Audiomedien dienst), c) maßgeschneiderter audiovisueller Mediendienst (nichtlinearer audiovisueller Mediendienst) oder d) maßgeschneiderter Audiomedien dienst (nichtlinearer Audiomedien dienst) sind;
- 2) Printmedien;
- 3) Online-Medien.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Pkt. 30 des Mediengesetzes ist ein Medium (Massenmedium) ein Mittel zur Verbreitung von Masseninformationen in jeglicher Form, das periodisch oder regelmäßig unter redaktioneller Kontrolle und mit einem dauerhaften Namen als Erkennungsmerkmal veröffentlicht wird. Das Gesetz versteht unter redaktioneller Kontrolle (redaktionelle Verantwortung) den entscheidenden Einfluss eines Subjekts im Bereich der audiovisuellen Medien, eines Subjekts im Bereich der Printmedien und/oder eines Subjekts im Bereich der Online-Medien auf die Schaffung oder Auswahl, Organisation und Verbreitung von Programmen oder anderen Masseninformationen durch das jeweilige Subjekt (Art. 1 Abs. 1 Pkt.9 des Gesetzes).

Audiovisuelle Medien sind Mediendienste, deren Hauptzweck oder gesonderter Teil darin besteht, einer breiten Öffentlichkeit Zugang zu Programmen zu verschaffen, die zu Informations-,

¹¹ Mediengesetz der Ukraine Nr. 2849-IX vom 13.12.2022, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2849-20/conv#n229>.

Unterhaltungs- oder Bildungszwecken unter der redaktionellen Kontrolle eines Subjekts im Mediabereich über elektronische Kommunikationsnetze durchgeführt werden, nämlich Fernsehsendungen (linearer audiovisueller Mediendienst) oder maßgeschneiderte audiovisuelle Mediendienste (nichtlinearer audiovisueller Mediendienst); Hörfunksendungen (linearer Audiomedien dienst) oder maßgeschneiderter Audiomedien dienst (nichtlinearer Audiomedien dienst) (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes). Printmedien sind Medien, die Informationen in Text- oder Bildform auf einheitlich gestalteten Druckträgern verbreiten, die in regelmäßigen Abständen während des ganzen Jahres - abhängig von der jeweiligen Periode oder dem angesammelten Material - veröffentlicht werden (Art. 1 Abs. 1 Pkt. 9 dieses Gesetzes). Online-Medien sind Medien, die regelmäßig Informationen in Text-, Audio-, audiovisueller oder anderer Form in elektronischer (digitaler) Form über das Internet auf ihrer eigenen Website verbreiten, mit Ausnahme der Medien, die in diesem Gesetz als audiovisuelle Medien eingestuft werden (Art. 1 Abs. 1 Pkt. 36 des Gesetzes).

Darüber hinaus entsprechen den Anforderungen und Kriterien der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste die Begriffe von a) "europäisches Produkt", b) "europäisches Produktionsstudio", c) "nationales Produkt", d) "unabhängiges Produktionsstudio", e) "Video-Sharing-Plattform" und f) "Informations-Sharing-Plattform". Hier sind die Definitionen einiger dieser Begriffe. Gemäß Art. 1 Abs.1 Pkt. 11 des Mediengesetzes ist ein europäisches Produktionsstudio ein Produktionsstudio, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen registriert oder anderweitig legalisiert ist. Unter einem europäischen Produkt (Art. 1 Abs. 1 Pkt. 12 des Mediengesetzes) ist dabei ein audiovisuelles Werk zu verstehen, das mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

(1) aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Staaten, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind, stammen, d. h. überwiegend von Autoren und Mitarbeitern produziert (geschaffen) wurden, die Staatsangehörige dieser Staaten sind, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die audiovisuellen Werke wurden unmittelbar von einem oder mehreren europäischen Produktionsstudios produziert (geschaffen);
- b) Die Produktion der audiovisuellen Werke wird von einem oder mehreren europäischen Produktionsstudios beaufsichtigt und kontrolliert;
- c) der gemeinsame Beitrag der europäischen Studioproduzenten zur Finanzierung der Koproduktion des audiovisuellen Werks beträgt mehr als 50 %, und die Studioproduzenten, die in Staaten registriert sind, die nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind, üben keine Kontrolle über diese Koproduktion aus.

Eine Video-Sharing-Plattform wiederum ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Pkt. 38 des Gesetzes ein Dienst, dessen Hauptzweck, separater Teil oder integrale Funktion in der Verbreitung von Programmen und/oder

nutzergenerierten Videos an ein allgemeines Publikum zu Informations-, Unterhaltungs- oder Bildungszwecken besteht, über die der Anbieter der Video-Sharing-Plattform keine redaktionelle Kontrolle ausübt (redaktionelle Verantwortung), wenn diese Verbreitung über elektronische Kommunikationsnetze erfolgt und von diesem Anbieter organisiert wird. Eine Informations-Sharing-Plattform ist ein Dienst, der seinen Nutzern auf deren Wunsch die Möglichkeit bietet, nutzergenerierte Informationen zu speichern und an eine unbegrenzte Anzahl von Personen zu verbreiten, sofern diese Speicherung und Verbreitung nicht eine unbedeutende und reine Hilfsfunktion eines anderen Dienstes ist und aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen Dienst genutzt werden kann (Art. 1 Abs. 1 Pkt. 39 des Mediengesetzes).

Art. 1 des ukrainischen Mediengesetzes definiert auch eine Reihe anderer Begriffe, die im Text des Gesetzes noch Verwendung finden.

Das ukrainische Mediengesetz verbietet die Zensur (Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes) sowie die rechtswidrige Einmischung in die Tätigkeit von Mediensubjekten durch staatliche Organe, lokale Selbstverwaltungsorgane, öffentliche Vereinigungen, politische Parteien, Eigentümer der entsprechenden Subjekte und andere natürliche oder juristische Personen (Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes). Auch der Empfang oder die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehkanälen und Programm-Katalogen, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen, sowie von anderen Hörfunk- und Fernsehkanälen und Programm-Katalogen, deren Inhalt den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, anderen internationalen Abkommen der Ukraine, die von der Werchowna Rada der Ukraine als verbindlich anerkannt wurden, und den durch dieses Gesetz festgelegten Anforderungen entspricht, ist in der Ukraine nicht beschränkt (Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes).

Art. 7 des ukrainischen Mediengesetzes sichert den wirtschaftlichen Wettbewerb im Medienbereich: Keine natürliche oder juristische Person darf mehr als 35 % des audiovisuellen Marktes (Fernsehen, Radio und Streamingdienste) oder mehr als 5 % der registrierten Printmedien kontrollieren. Dies ist auch ein Schutz gegen die Konzentration von Medienvermögen durch Oligarchen.

Gemäß Art. 13 des Mediengesetzes der Ukraine sind die Subjekte in diesem Bereich:

- 1) Subjekte im Bereich der audiovisuellen Medien;
- 2) Subjekte im Bereich der Printmedien;
- 3) Subjekte im Bereich der Online-Medien;
- 4) Anbieter von audiovisuellen Diensten;
- 5) Anbieter von Video-Sharing-Plattformen
- 6) Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten für den Rundfunkbedarf unter Nutzung des Funkfrequenzspektrums.

In Art. 14 des Gesetzes sind Unterarten von audiovisuellen Mediendiensten wie Hörfunk, Fernsehen,

maßgeschneiderter audiovisueller Mediendienst und maßgeschneiderter audiovisueller Audiomedien dienst vorgesehen sowie Subjekte im Bereich der audiovisuellen Medien und ihre spezifischen Arten in diesem Bereich aufgelistet. Die Bestimmungen der Art. 15 und 16 des Mediengesetzes bezeichnen entsprechend die Subjekte im Bereich der Printmedien bzw. der Online-Medien, während Art. 17 des Gesetzes die Anbieter von audiovisuellen Diensten sowie die Anbieter von Video-Sharing-Plattformen (Art. 18 des Gesetzes) und die Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten für die Verbreitung von Rundfunk unter Nutzung des Funkfrequenzspektrums (Art. 20 des Gesetzes) bezeichnet.

Art. 25 des ukrainischen Mediengesetzes enthält Anforderungen an die Struktur des Eigentums des Subjekts im Medienbereich, die gemäß Abs. 1 des Artikels transparent sein muss. Die Bestimmungen dieses Artikels regeln auch die Anforderungen, bei deren Einhaltung eine solche Transparenz gegeben ist (Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes). Zu diesen Anforderungen gehören z.B. das Fehlen von Treuhandgesellschaften unter den Eigentümern eines Medienunternehmens (es gibt auch Ausnahmen von dieser Regel) sowie von juristischen Personen, die in Offshore-Zonen registriert sind, deren Liste vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigt wurde. Art. 25 Abs. 4 des Mediengesetzes besagt, dass eine juristische Person, deren Eigentumsverhältnisse nicht transparent im Sinne dieses Gesetzes sind, kein Subjekt im Medienbereich sein darf.

Art. 36 des ukrainischen Mediengesetzes verbietet die Verbreitung bestimmter Informationen in den Medien und auf Video-Sharing-Plattformen in der Ukraine und listet die Arten solcher Informationen erschöpfend auf.

Die Bestimmungen von Art. 39 des Mediengesetzes legen den Anteil des europäischen Produkts fest: mindestens 50 % des gesamten wöchentlichen Sendevolumens für TV-Kanäle nationaler und regionaler Kategorien, mit Ausnahme ausländischer linearer Medien, und mindestens 30 % des Programm-Katalogs für nichtlineare audiovisuelle Medien (mit Ausnahme nichtlinearer Audiomedien), und mindestens 10 % des gesamten wöchentlichen Sendevolumens für TV-Kanäle nationaler und regionaler Kategorien.

Art. 42 des Mediengesetzes sieht Garantien für den Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten vor. Die Pflicht, Kinder vor schädlichen Inhalten zu schützen, wird dabei auch auf die Anbieter audiovisueller Dienste ausgedehnt. Das Gesetz verpflichtet die Online-Medien, das Publikum ordnungsgemäß über potenziell schädliche Inhalte zu informieren (Art. 42 Abs. 5 des Gesetzes).

Art. 43 des Gesetzes regelt die Grundlagen für die Gewährung des Rechts auf Gegendarstellung oder Dementieren (Berichtigung von Informationen): Er sieht vor, dass zu diesen Grundlagen die Verbreitung von Informationen über eine Person gehört, die nicht der Realität entsprechen oder die falsch (unvollständig oder ungenau) wiedergegeben wurden und die deren Ehre, Würde oder geschäftlichen Ruf herabsetzen. Es wurde der Kreis der Personen konkretisiert, gegenüber denen das Recht auf Gegendarstellung oder Berichtigung geltend gemacht werden kann (Subjekte im Bereich der

audiovisuellen Medien, der Printmedien und der Online-Medien).

Die Bestimmungen von Art. 46 des ukrainischen Mediengesetzes präzisieren das Verfahren für die Verbreitung von Informationen über Ereignisse von erheblichem öffentlichem Interesse durch Rundfunkanstalten. Darin ist das Recht der Rundfunkanstalten verankert, einen Ausschnitt (eine Videosequenz) aus der Übertragung eines Ereignisses von erheblichem öffentlichem Interesse frei auszuwählen, der für die Erstellung entsprechender Nachrichtenberichte erforderlich ist (Art. 46 Abs. des Gesetzes).

Art. 63 des ukrainischen Mediengesetzes legt die Registrierungspflicht für Rundfunkveranstalter ohne Nutzung des Funkfrequenzspektrums, für Subjekte im Bereich der maßgeschneiderten audiovisuellen Mediendienste, für Anbieter von audiovisuellen Diensten und für Anbieter von Video-Sharing-Plattformen fest. Gleichzeitig werden vereinfachte Registrierungsbedingungen für Printmedien festgelegt: Es wird bestimmt, dass sie nur für die Zeit eines militärischen Angriffs der Registrierungspflicht unterliegen. Bemerkenswert ist, dass sich diese Bestimmungen in Abschnitt V des Gesetzes befinden, in dem die Lizenzierung und Registrierung von Medien geregelt ist. Die dazu befugte Stelle ist der Nationale Fernseh- und Rundfunkrat (im Folgenden Nationalrat). Das Gesetz sieht vor, dass ein wirksamer Mechanismus für die Erteilung von Lizenzen und die Registrierung durch den Nationalrat über ein elektronisches Kabinett umgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Einrichtung dieses Kabinetts obliegt dem Nationalrat selbst (Art. 69 des Gesetzes). Der Nationalrat ist auch verpflichtet, ein Register der Subjekte im Bereich der Medien zu führen (Art. 68 des Gesetzes).

In Abschnitt VI des Mediengesetzes (Art. 70-91) sind die Befugnisse des Nationalen Rates festgelegt, der ein unabhängiges verfassungsmäßiges, ständiges kollegiales Staatsorgan ist, das auf der Grundlage der Verfassung, des Gesetzes und anderer Gesetze der Ukraine handelt und den Medienbereich reguliert, überwacht und kontrolliert. Es ist vorgesehen, dass er aus 8 Personen besteht. Die Werchowna Rada der Ukraine und der Präsident der Ukraine ernennen jeweils die Hälfte der Mitglieder des Nationalrats im Rahmen der Bestimmungen von Art. 77 des vorliegenden Gesetzes.

Abschnitt VII des ukrainischen Mediengesetzes (Art. 92-96) enthält Bestimmungen zur gemeinsamen Regulierung im Medienbereich. Diese Bestimmungen enthalten eine Definition des Begriffs, den Gegenstand der gemeinsamen Regulierung und regeln auch das Verfahren zur Einrichtung eines Organs der gemeinsamen Regulierung. Es ist anzumerken, dass das Institut der gemeinsamen Regulierung eine neue Einrichtung für die Ukraine ist, die es vorher nicht gab. Sie hat zwei Hauptfunktionen: die Schaffung und Vorgabe von Sendekodizes für inhaltliche Beschränkungen. Das heißt, die Medien selbst werden zusammen mit der Regulierungsbehörde Kodizes verfassen, die alle Nuancen der Sendung enthalten. So ist zum Beispiel das Verbot der Verbreitung von Informationen, die zur Gewalt gegen bestimmte Gruppen oder zur Belästigung aufstacheln: Es wird festgelegt, wann es sich um eine Aufstachelung handelt, wann um Belästigung, wann die verbreiteten Informationen als Appell

bezeichnet werden können oder ob es sich um Hassreden handelt und so weiter¹².

Abschnitt VIII des Mediengesetzes mit der Überschrift "Verantwortung für Verstöße gegen das Mediengesetz" sieht ein Verfahren zur Kontrolle und Aufsicht im Medienbereich vor, das in die Zuständigkeit des Nationalrats fällt. Die Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße sind gemäß Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes die folgenden:

- 1) Vorgabe, die durch Beschluss des Nationalrats erfolgt;
- 2) eine Geldbuße, die durch Beschluss des Nationalrats verhängt wird;
- 3) Entzug der Lizenz durch Gerichtsbeschluss gemäß dem in Art. 116 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren;
- 4) Annullierung der Registrierung durch Beschluss des Nationalrats oder durch Gerichtsbeschluss gemäß dem in Art. 116 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren;
- 5) Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung von Printmedien durch Beschluss des Nationalrats oder durch Gerichtsbeschluss gemäß dem in Art. 116 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren;
- 6) vorübergehendes Verbot der Verbreitung von Online-Medien durch Beschluss des Nationalrats;
- 7) Verbot der Verbreitung von Online-Medien durch Beschluss des Nationalrats oder durch Gerichtsbeschluss gemäß dem in Art. 116 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren.

Die Sanktionen für Online-Medien, Printmedien und das Fernsehen unterscheiden sich hinsichtlich der Höhe der Geldbußen, da berücksichtigt wird, dass Fernsehen und Radio bisher den größten Einfluss auf die öffentliche Meinung haben. Daher sind die Geldbußen für die Presse um ein vielfaches geringer als für Fernsehen und Radio (Art. 110-116 des Mediengesetzes). Die Bestimmungen von Art. 117 sehen Ausnahmen von der Haftung für Subjekte im Medienbereich und deren Mitarbeiter vor.

II. Normen des Mediengesetzes der Ukraine, die die Besonderheiten der rechtlichen Regulierung der Medientätigkeit vor dem Hintergrund einer bewaffneten Aggression regeln

Abschnitt IX des Mediengesetzes der Ukraine enthält, wie bereits erwähnt, Bestimmungen, die die Besonderheiten der rechtlichen Regelung der Medienaktivitäten in Situationen bewaffneter Aggression festlegen. Es wurde festgestellt, dass die in diesem Abschnitt festgelegten Beschränkungen ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Werchowna Rada der Ukraine einen bestimmten Staat als Aggressor (Besatzerstaat) anerkennt, und für fünf Jahre ab dem Tag, an dem die Werchowna Rada der Ukraine einen Beschluss über die Aufhebung dieses Status fasst. Fünf Jahre lang nach Beendigung der

¹² Burmagin, Medienanwalt und Mitglied des Nationalrats, "Der EU gefielen die schwarzen Listen im Mediengesetz nicht, aber wir bestanden darauf, dass wir uns im Krieg befinden", <https://cedem.org.ua/analytics/zakon-pro-media/>.

Aggression werden die Beschränkungen jährlich überprüft.

Die Definition eines Aggressors (Besatzungsstaates) findet sich in Art. 1 Abs. 1 Pkt. 6 des Gesetzes der Ukraine, das analysiert wird. Unter einem solchen Staat ist ein Staat zu verstehen, der von der Werchowna Rada der Ukraine als Aggressor oder Besatzungsstaat anerkannt wurde.

Gemäß Art. 119 dieses Gesetzes ist es den Subjekten aus dem Bereich der audiovisuellen Medien, der Print- und Online-Medien verboten, Folgendes zu verbreiten:

- 1) Information, die die bewaffnete Aggression gegen die Ukraine als internen Konflikt, Bürgerkonflikt oder Bürgerkrieg darstellt, wenn sie zu Feindseligkeit oder Hass aufstachelt oder zu gewaltsamen Veränderungen, zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder zur Verletzung der territorialen Integrität aufruft;
- 2) falsche Informationen über die bewaffnete Aggression und die Handlungen des Aggressorstaates (Besatzerstaates), seiner Beamten, Personen und Organisationen, die vom Aggressorstaat (Besatzerstaat) kontrolliert werden, wenn dies zu Feindseligkeit oder Hass aufstachelt oder zu gewaltsamen Veränderungen, zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder zur Verletzung der territorialen Integrität aufruft;
- 3) Programme und Materialien (mit Ausnahme von Informations- und Analyseprogrammen), bei denen einer der Teilnehmer eine Person ist, die in der Liste der Personen, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen, aufgeführt ist
- 4) Tonträger, Videogramme und Musikclips, deren Verbreitung gemäß Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes der Ukraine "Über die Kultur" verboten ist.

In Art. 120 Abs. 1 des Mediengesetzes werden Personen genannt, die keine Subjekte im Medienbereich sein dürfen. Dazu gehören:

- 1) eine natürliche Person, die Staatsangehörige des Aggressorstaates (Besatzerstaates) ist, mit Ausnahme derjenigen, die eine vorübergehende oder ständige Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine haben;
- 2) eine juristische Person, die im Aggressorstaat (Besatzerstaat) registriert ist oder einen Sitz in diesem Staat hat
- 3) eine juristische Person, deren letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer, Hauptbeteiligter oder Inhaber einer wesentlichen Beteiligung auf irgendeiner Ebene der Unternehmenseigentumskette eine natürliche Person ist, die Staatsangehöriger des Aggressorstaates (Besatzungsstaates) ist oder dort ihren Wohnsitz hat, oder eine juristische Person, die in einem solchen Staat registriert ist oder dort ihren Sitz hat;
- 4) eine juristische Person, die von natürlichen Personen, die Staatsangehörige des Aggressorstaates (Besatzerstaates) sind, oder von juristischen Personen, die in einem solchen Staat registriert sind oder einen Sitz in einem solchen Staat haben, Finanzmittel (Darlehen, Kredite, Investitionen, Beiträge von Sponsoren, wohltätige Spenden, sonstige finanzielle

Unterstützung) erhält.

Der Nationale Rat verweigert die Registrierung und schließt diese Subjekte von der Teilnahme an der Ausschreibung einer Lizenz aus, und wenn sie Lizenznehmer und/oder registrierte Subjekte sind, widerruft der Nationale Rat ihre Lizenz, löscht ihre Registrierung oder erhebt vor Gericht Klage auf Widerruf der Lizenz gemäß dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren.

Art. 121 des ukrainischen Mediengesetzes enthält Bestimmungen, wonach der Nationalrat die Registrierung eines ausländischen linearen Medienunternehmens verweigert oder widerruft, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- 1) Das Medium ist (auch als juristische Person) im Aggressorstaat (Besatzungsstaat) registriert;
- 2) der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der Hauptbeteiligte oder der Inhaber einer wesentlichen Beteiligung auf irgendeiner Ebene der Kette des Eigentums an den Gesellschaftsrechten eines solchen Mediums ist eine in Art. 120 Abs. 1 dieses Gesetzes genannte Person;
- 3) es sind Hinweise bekannt geworden, dass die redaktionelle Kontrolle über diese Medien von den in Art. 120 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen ausgeübt wird.

Art. 122 des ukrainischen Mediengesetzes regelt die Besonderheiten der Tätigkeit im Medienbereich in den vorübergehend besetzten Gebieten. Art. 123 des Gesetzes verbietet wiederum die Verbreitung von maßgeschneiderten audiovisuellen Mediendiensten und von Anbietern audiovisueller Dienste des Aggressorstaates auf dem Gebiet der Ukraine, die in der Liste der maßgeschneiderten audiovisuellen Mediendienste und von Anbietern audiovisueller Dienste des Aggressorstaates aufgeführt sind. Diese Liste ist offen und wird vom Nationalrat erstellt, der verpflichtet ist, sie auf seiner Website zu veröffentlichen. Art. 124 des Mediengesetzes der Ukraine sieht weitere Beschränkungen für die Tätigkeit von Subjekten im Medienbereich während eines bewaffneten Angriffs vor.

F. Besonderheiten des Inkrafttretens der Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine

Im Allgemeinen trat das Mediengesetz am 31.03.2023 in Kraft. Einige seiner Artikel werden jedoch schrittweise in Kraft treten, wie in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes dargelegt. Dies ist auf den Wunsch des Gesetzgebers zurückzuführen, eine Übergangsfrist festzulegen, die es den Subjekten im Medienbereich ermöglicht, die neuen Anforderungen vollständig zu erfüllen. So sollen z.B. die Bestimmungen über die Berechnung eines Teils des Volumens des europäischen Produkts für Fernsehsender ab dem 01.01.2031 in Kraft treten (Art. 2 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes). Zugleich ist für Fernsehsender mit Ausnahme ausländischer linearer Medien ein schrittweiser Übergang zu den im Gesetz festgelegten Volumen der europäischen Produkte vorgesehen. So soll das europäische Produkt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für Fernsehsender mit Ausnahme ausländischer linearer Medien mindestens 15 % des gesamten wöchentlichen Sendevolumens ausmachen, in drei Jahren - mindestens 25 % und in fünf Jahren - mindestens 35 %.

Eine Verschiebung des Inkrafttretens ist auch für die Bestimmungen des Gesetzes vorgesehen, die Folgendes festlegen:

- 1) das Volumen der Programme von europäischen Produkten, die von unabhängigen Studios und Produzenten für TV-Kanäle produziert wurden - gilt ab dem 01.01.2026;
- 2) das Volumen der Programme für TV-Kanäle nationaler und regionaler Sendekategorien sowie TV-Kanäle lokaler Sendekategorien in der Staatssprache - gilt ab dem 01.01.2024;
- 3) das Volumen der Programme für TV-Kanäle, die durch Anbieter audiovisueller Dienste nur auf dem Gebiet einer Region ausgestrahlt werden - gilt ab dem 01.04.2024, usw. (Art. Art. 4-10 des Mediengesetzes der Ukraine).

Es ist außerdem vorgesehen, dass die Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine über die Einreichung von Informationen, Dokumenten und Anträgen über das elektronische Kabinett ab dem Datum des Beschlusses des Nationalrats über die Inbetriebnahme des elektronischen Kabinetts in Kraft treten. Vor der Inbetriebnahme des elektronischen Kabinetts sind die entsprechenden Informationen, Dokumente und Anträge dem Nationalrat schriftlich oder auf eine andere vom Nationalrat festgelegte Weise vorzulegen.

Für die verschiedenen Subjekte im Medienbereich sind unterschiedliche Fristen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorgesehen (Art. 19-28, 30, 31 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine).

Interessant sind die Bestimmungen von Art. 29 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Mediengesetzes, in dem es um die Erstellung der Liste der Personen geht, die die nationale Sicherheit gefährden. Die Verantwortung für die Erstellung dieser Liste wird künftig dem Zentralen Organ der Exekutive auferlegt, das die Gestaltung der staatlichen Politik in den Bereichen Kultur und Kunst gewährleistet. Dieses soll die Liste innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Beteiligung des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine erstellen. Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste der Personen aufgenommen wurden, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen (jetzt ist diese Liste auf der offiziellen Seite des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine veröffentlicht), verbleiben in der Liste. Die Informationen über diese Personen und die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste müssen nicht aktualisiert oder ergänzt werden.

Die Umsetzung des ukrainischen Mediengesetzes sieht die Änderung einer Reihe von Rechtsakten vor, um deren Bestimmungen mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang zu bringen, sowie die Aktualisierung der Terminologie im Medienbereich, wie in Art. 33 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes erwähnt. Darüber hinaus war der Nationalrat verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe von Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen (Art. 37 der Schluss- und

Übergangsbestimmungen des Mediengesetzes)¹³.

G. Bewertung der Bestimmungen des Mediengesetzes der Ukraine

Es ist zu erwähnen, dass in der Rangliste der Pressefreiheit, die von Reporter ohne Grenzen (RSF) am 03.05.2023 veröffentlicht wurde, die Ukraine von Platz 106 auf Platz 79¹⁴ aufgestiegen ist. Dieses beachtliche Ergebnis hat unser Land trotz der anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen dank der wirtschaftlichen Stabilisierung der meisten Medien und der Verringerung des Einflusses der Oligarchen erreicht. Eines der wichtigsten Ereignisse des letzten Jahres war die Erklärung von Rinat Achmetow, aus dem Mediengeschäft auszusteigen und alle Lizenzen für Satellitenfernsehen und Printmedien in der Ukraine zugunsten des Staates aufzugeben sowie den Betrieb der Online-Medien bis zum 22.07.2022 einzustellen, was mit dem Inkrafttreten des ukrainischen Gesetzes "Über die Verhinderung von Bedrohungen der nationalen Sicherheit im Zusammenhang mit dem übermäßigen Einfluss von Personen mit erheblichem wirtschaftlichen und politischen Gewicht im öffentlichen Leben (Oligarchen)" begründet wurde¹⁵.

Mit der Verabschiedung des ukrainischen Mediengesetzes ist es nicht mehr sinnvoll, die hitzigen Diskussionen zu analysieren, die in der Phase, in der das Gesetz als Entwurf vorlag, in der Mediengemeinschaft und in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft unseres Landes geführt wurden. Wie A. Burmagin, Mitglied der Arbeitsgruppe für das Mediengesetz, Medienanwalt und Mitglied des Nationalen Rundfunk- und Fernseh Rates, betont, hat eine Kategorie von Kritikern mit der letzten Überarbeitung des Gesetzestextes im Jahr 2022 ihre Einstellung zu dem Dokument zum Positiven geändert, während die zweite Kategorie von Kritikern bei ihrer Position der absoluten Ablehnung blieb. Es handelt sich um den Nationalen Journalistenverband der Ukraine und die Unabhängige Mediengewerkschaft der Ukraine, die die Idee einer gesetzlichen Regulierung der Presse- und Online-Sphäre nicht akzeptieren¹⁶.

Interessanter ist die von außen geäußerte Kritik an den Bestimmungen des Gesetzes. So gaben der Internationale und der Europäische Journalistenverband (im Folgenden IFJ und EIJ) am 17.01.2023 eine

¹³Bereits am 16.04.2023 hat der Nationalrat 14 Entwürfe untergesetzlicher Rechtsakte betreffend der Registrierung, Zulassung und Kontrolle von Medien zur Diskussion gestellt (siehe: Verordnungen zur öffentlichen Diskussion und Genehmigung des medialen Universaldienstes - zu den Ergebnissen der Nationalratssitzung vom 6. 04. 2023, <https://www.nrada.gov.ua/normatyvno-pravovi-akty-dlya-gromadskogo-obgovorennya-zatverdzhennya-universalnogo-media-servisu-pro-rezultaty-zasidannya-natsionalnoyi-rady-6-kvitnya/>).

¹⁴ Rangliste der Pressefreiheit, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2023>.

¹⁵ Erklärung von Rinat Achmetow bezüglich der Aktiva der Media Group Ukraine vom 11.07.2022, <https://www.scm.com.ua/news/zayava-rinata-ahmetova-shchodo-aktiviv-media-grupa-ukrajina>.

¹⁶ Burmagin, Medienanwalt und Mitglied des Nationalrats, " Der EU gefielen die schwarzen Listen im Mediengesetz nicht, aber wir bestanden darauf, dass wir uns im Krieg befinden", <https://zmina.info/articles/es-ne-podobalysya-chorni-spysky-v-zakoni-pro-media-ale-my-napolyahaly-shcho-v-nas-viyana-mediayuryst-chlen-natsrady-oleksandr-burmahin/>.

Erklärung ab, in der sie das verabschiedete ukrainische Mediengesetz bewerteten und die ukrainische Regierung aufforderten, "das neue Gesetz zu überarbeiten und einen umfassenden Dialog mit Journalistengewerkschaften und dem Mediensektor aufzunehmen"¹⁷. In der Erklärung heißt es, dass das neu verabschiedete Gesetz "Bestimmungen enthält, die die Pressefreiheit und das Recht der Bürger auf Zugang zu zuverlässigen, pluralistischen und unabhängigen Informationen bedrohen"¹⁸. Nach Ansicht der IJF und der EJF zeigt sich diese Situation in den Bestimmungen des Gesetzes, die der staatlichen Medienregulierungsbehörde das Recht geben, "Sanktionen gegen Medienunternehmen zu verhängen, ihre Lizenzen zu entziehen und bestimmte Medien vorübergehend ohne gerichtliche Entscheidung (für bis zu zwei Wochen) zu sperren". Ein weiterer Grund ist die Tatsache, dass die nationale Regulierungsbehörde nach den geltenden Rechtsvorschriften politisch vom Präsidenten der Ukraine und der Werchowna Rada der Ukraine abhängig ist, was sie zu einer Art "Werkzeug" in den Händen der Behörden macht.

Eine völlig gegenteilige Einschätzung der Bestimmungen des ukrainischen Mediengesetzes gaben die Reporter ohne Grenzen (RSF) in ihrer Online-Erklärung vom 11.01.2023 ab: "Das neue Mediengesetz harmonisiert die ukrainische Gesetzgebung mit der europäischen und erleichtert die Identifizierung der tatsächlichen Medieneigentümer", und es werde von den ukrainischen Journalisten im Allgemeinen gut aufgenommen¹⁹. Sie betonten jedoch, dass sie von den Behörden weitere Anstrengungen erwarten, um diese Reform zu vollenden und die volle Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörde zu gewährleisten, sobald die verfassungsrechtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Krieg aufgehoben sind. Es geht darum, das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der nationalen Medienregulierungsbehörde, des Nationalrats, vollständig zu ändern. Heute enthält Art. 85 Pkt. 20 der ukrainischen Verfassung Bestimmungen, nach denen die Ernennung und Abberufung der Hälfte der Mitglieder des Nationalen Rates der Ukraine für Fernsehen und Rundfunk in die Zuständigkeit der Werchowna Rada der Ukraine fällt²⁰. Die verbleibende Hälfte der Mitglieder des Nationalrats wird gemäß den Bestimmungen von Art. 106 Pkt. 13 der Verfassung der Ukraine vom Präsidenten der Ukraine ernannt²¹. Diese Situation kann jedoch nicht von heute auf morgen behoben werden. Dies würde eine Änderung der ukrainischen Verfassung durch das Parlament erfordern, was nicht möglich ist, solange das Kriegsrecht, das als Reaktion auf den Einmarsch der Russischen Föderation verhängt wurde, im Lande in Kraft ist.

¹⁷ EFJ and IFJ call on the Ukrainian government to reform the media law, <https://europeanjournalists.org/blog/2023/01/17/efj-and-ifj-call-on-the-ukrainian-government-to-reform-the-media-law/>.

¹⁸ A.a.O.

¹⁹ RSF hails Ukraine's adoption of new media law, despite war with Russia, <https://rsf.org/en/rsf-hails-ukraine-s-adoption-new-media-law-despite-war-russia>.

²⁰ Dier Verfassung der Ukraine vom 28.6.1996, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/254k/96-bp#Text>.

²¹ A.a.O.

Sehr wichtig ist die Bewertung des ukrainischen Mediengesetzes durch den Europarat. So übergab der Europarat den ukrainischen Behörden am 24.02.2023 das Rechtsgutachten der Generaldirektion für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit (DGI) zum Mediengesetz der Ukraine. Das Gutachten wurde von zwei Experten des Europarats auf Ersuchen des Vorsitzenden des Ausschusses für Humanitäre und Informationspolitik der Werchowna Rada²² erstellt; das ist ein 23-seitiges Dokument, das die Übereinstimmung des kürzlich verabschiedeten ukrainischen Mediengesetzes mit der EU-Richtlinie 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste (im Folgenden EU-Richtlinie 2018/1808) und den Standards des Europarats prüft.

So stehen nach Ansicht der Experten des Europarats die Definitionen von Begriffen wie "audiovisuelle Mediendienste" und "Video-Sharing-Programme und -Plattformen" in Artikel 1 dieses Gesetzes im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2018/1808. Zur Zuständigkeit des Medienkodex gibt es keine Anmerkungen. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs stellen die Experten fest, dass es höchst ungewöhnlich ist, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes den Bereich der Print- und Online-Medien regeln. Dies ist jedoch keineswegs durch die Normen der EU-Richtlinie 2018/1808 verboten, und es wird auch berücksichtigt, dass die Sonderregelungen für Online- und Printmedien auf den Zeitraum des bewaffneten Angriffs und bis zu fünf Jahre danach beschränkt sind.

Nach Ansicht der Sachverständigen gibt es Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des Gesetzes und den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2018/1808, die Hassreden regeln, da nicht alle nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Merkmale unter das Verbot von Hassreden fallen. Sie fallen alle unter das Verbot der Diskriminierung oder Belästigung, aber sie sollten auch als Hassrede eingestuft werden.

Die Experten des Europarats stellen fest, dass die Ukraine höhere Standards für den Schutz von Minderjährigen vor Schaden im Internet anwendet als andere Mitgliedstaaten des Europarats und der EU und sind sehr daran interessiert, Mechanismen zur Überwachung und Durchsetzung dieser Standards zu erkunden. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Recht auf Gegendarstellung, zu Medienwissen und zum Anwendungsbereich der "gemeinsamen Regulierung", die sich zwar stark von den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2018/1808 unterscheiden, werden sehr positiv bewertet, und es wird festgestellt, dass sie nicht gegen deren Standards verstoßen und sich mit der Zeit zu einem ausgezeichneten Modell nach Art der EU-Richtlinie 2018/1808 entwickeln könnten. Die Verbesserung des Verfahrens und des Rahmens für die Ernennung der Mitglieder des Nationalrats, sowohl durch das Parlament als auch durch den Präsidenten, wie im Mediengesetz vorgesehen, wird anerkannt. Die Sachverständigen haben jedoch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über Interessenkonflikte weiter verbessert werden müssen, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Nationalrats und ihre nahen Verwandten (Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder) keine direkten finanziellen Interessen

²² Council of Europe experts assessed the Ukrainian Law on Media Freedom, https://www.coe.int/en/web/freedom-expression/news/-/asset_publisher/thFVuWFiT2Lk/content/council-of-europe-experts-assessed-the-ukrainian-law-on-media-freedom.

an einem Lizenznehmer oder einer eingetragenen Organisation im Medienbereich haben. Dabei wird empfohlen, in jeder Phase des Ernennungsprozesses - von der ersten Überprüfung der Kandidaten (durch den Parlamentsausschuss oder die Präsidialkommission) bis zur Abstimmung durch die Parlamentarier oder die Ernennung durch den Präsidenten - auf ein repräsentatives Geschlechtergleichgewicht unter den Mitgliedern des Nationalrats zu achten.

Die Bestimmungen des Mediengesetzes, die die Gründe für die Aufnahme von Personen in die Liste der Personen, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen (nachstehend die Liste), regeln, wurden eher kritisch bewertet. Es handelt sich um die Bestimmungen von Art. 126 des Gesetzes. Nach Ansicht der Experten des Europarats enthalten diese Bestimmungen zwar die Gründe für die Aufnahme einer Person in die Liste, doch müssen diese "transparent offengelegt" werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit kritisiert, Ausnahmen zu machen, wenn es berechtigte Gründe für die Nichtoffenlegung gibt. Eine vollständige Neubewertung jeder Person, die bereits seit langem auf der Liste steht, wird ebenfalls vorgeschlagen.

In Bezug auf die Bestimmung des Mediengesetzes über die Verhängung von Sanktionen gegen Subjekten im Medienbereich stellten die Sachverständigen fest, dass die Bestimmungen des Gesetzes, die die Aussetzung einer Geldbuße bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Berufung vorsehen, nicht mit den einschlägigen Bestimmungen der EU-Richtlinie 2018/1808 harmonisiert sind. Es wird jedoch betont, dass die Harmonisierung angesichts der besonderen Situation in der Ukraine Probleme im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 6 der EMRK aufwerfen könnte, so dass die Beibehaltung der Aussetzung der Geldbuße bis auf Weiteres gerechtfertigt sein könnte. Für die Zukunft wäre es jedoch ratsam, die Arbeiten zur wirksamen Umsetzung des Rechts auf eine sinnvolle und rechtzeitige gerichtliche Überprüfung zu verstärken.

Die Experten des Europarats hatten also keine sehr kritischen Bemerkungen zum Inhalt des Gesetzes.

H. Schlussfolgerungen

Insgesamt war die Verabschiedung des ukrainischen Mediengesetzes wichtig für die Ukraine. Zunächst einmal brachte es unser Land einen Schritt näher an die EU-Mitgliedschaft heran, da es die Umsetzung einer der Empfehlungen der Europäischen Kommission darstellte. Die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EG vom 10.03.2010, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018, eröffnet unserem Land den Zugang zum europäischen Informationsraum, was auch im Hinblick auf den von der Ukraine eingeschlagenen Weg der europäischen Integration von großer Bedeutung ist. Dabei ist das Mediengesetzbuch, wie bereits erwähnt, ein umfassender Rechtsakt, der die Rechte und Pflichten für verschiedene Arten von Medien konsolidiert und aktualisierte Regeln in diesem Bereich vorsieht. Mit seiner Verabschiedung sind 6 Gesetze und 3 Verordnungen außer Kraft getreten²³. Es stellte tatsächlich

²³ Dabei handelt es sich um folgende Rechtsakte:

(1) Das Gesetz der Ukraine "Über die Printmedien (Presse) in der Ukraine";

den Beginn einer umfassenden Reform im Medienbereich dar, die die Ukraine in den letzten 10 Jahren dringend benötigt hat. Die unbestreitbaren Vorteile dieses Gesetzes liegen in der Regulierung des Online-Medienbereichs und, was noch wichtiger in Kriegssituation ist, in der gesetzlichen Verankerung der Vorschriften zur Regelung der Medienaktivitäten in Zeiten eines bewaffneten Angriffs. Diese Bestimmungen sind ein absolutes Novum auf dem Gebiet der rechtlichen Regulierung des Medienmarktes in der Ukraine.

©Ostinstitut Wismar, 2023
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

-
- (2) das Gesetz der Ukraine "Über Fernsehen und Rundfunk";
 - (3) Das Gesetz der Ukraine über Nachrichtenagenturen;
 - 4) Gesetz der Ukraine "Über den Nationalrat der Ukraine für Fernsehen und Rundfunk
 - (5) Gesetz der Ukraine "Über das Verfahren der Berichterstattung über die Tätigkeit der staatlichen und lokalen Selbstverwaltungsorgane in der Ukraine durch die Massenmedien
 - (6) Das Gesetz der Ukraine über den Schutz der öffentlichen Moral;
 - 7) Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine "Über die Einführung des Gesetzes der Ukraine 'Über die Printmedien (Presse) in der Ukraine
 - 8) Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine "Über das Verfahren zur Einführung des Gesetzes der Ukraine "Über das Fernsehen und den Rundfunk
 - 9) Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine "Über die Einführung des Gesetzes der Ukraine "Über Informationsagenturen".